



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 20.11.2025, Zl: 640/2025 mit welcher straßenpolizeiliche Maßnahmen für den Bereich Schulgasse erlassen werden.

Aufgrund der §§ 25, 43, 44 und 94d) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Schulgasse lt. dem dieser Verordnung angeschlossenem Einreichprojekt der Firma CCE, Plannummer: L082.014-ST-T1058-BVz4.

### **§2 Parkverbot**

1. Im Bereich Einfahrt Schulgasse (östlicher Teil) wird auf einer Länge von ca. 36 m eine Kiss & Go Zone eingerichtet.
2. Diese Zone ist mit dem Verkehrszeichen „Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13a) mit der Zusatztafel „an Werktagen, außer Samstag, von 07.00-09.00 Uhr und 12.00-16.00 Uhr“ gekennzeichnet.
3. Im Bereich nördlich der L 82b Althofener Straße auf Höhe Kreuzstraße HNr. 8 wird auf einer Länge von 12,5 m eine Kiss & Go Zone eingerichtet.
4. Diese Zone ist mit dem Verkehrszeichen „Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13a) mit der Zusatztafel „an Werktagen, außer Samstag, von 07.00-09.00“ gekennzeichnet.

### **§3 Kurzparkzone**

1. In der Schulgasse gegenüber dem Bereich Notstiege und Notausgänge Kulturhaus Althofen wird eine Kurzparkzone gem. § 25 der StVO eingerichtet.
2. Die Kurzparkzone ist durch das Verkehrszeichen „Kurzparkzone Anfang“ (Z 13d) und „Kurzparkzone Ende“ (Z 13e) gem. § 52 lit. a entsprechend dem angeschlossenen Einreichprojekt der Firma CCE gekennzeichnet.

3. Die Kurzparkzone gilt an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00-18.00 Uhr, die zulässige Höchstdauer des Parkens beträgt 2 Stunden.

#### **§4** **Halte- und Parkverbote**

1. Entsprechend dem angeschlossenen Einreichprojekt der Firma CCE werden Halte- und Parkverbote gem. § 52 Z 13b mit Ausnahmen verfügt.
2. Im Bereich westlich des Kindergartens wird das Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „Montag-Freitag von 6.00-16.00 Uh ausgenommen Berechtigte der Stadtgemeinde“ festgelegt.
3. Im Bereich südwestlich des Rathauses wird das Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel gem. § 54 Z 5m „ausgenommen für ein von außen aufladbares Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält (Elektrofahrzeug), während des Ladevorgangs von max. 3 Std.“ festgelegt.
4. Im Bereich südwestlich des Rathauses wird eine Halte- und Parkerbot, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4 leg.cit. gekennzeichnet sind, festgelegt.

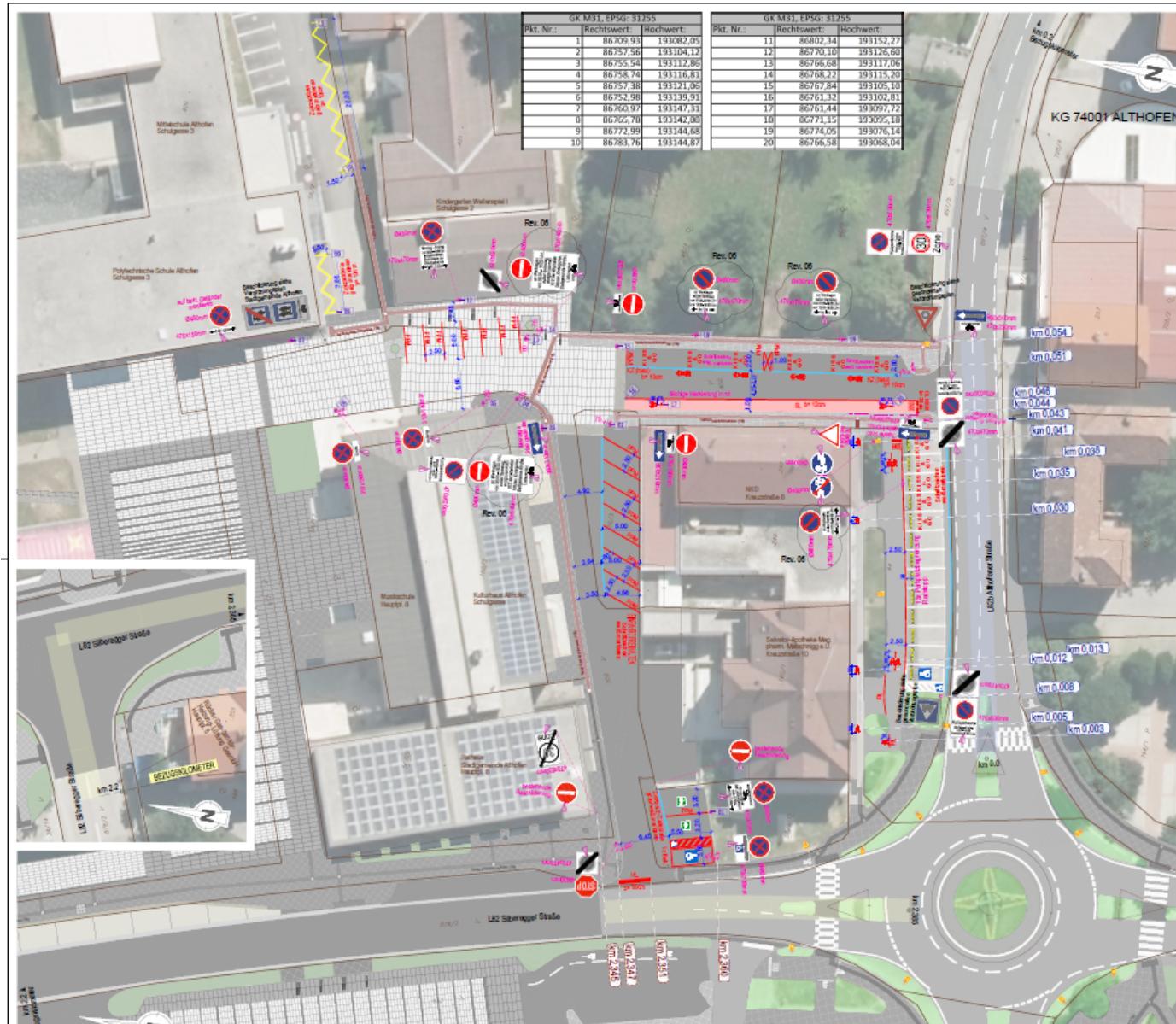
Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Walter Zemrosser

Beilage:  
Einreichprojekt CCE

Angeschlagen am: 12.1.2026  
Abgenommen am:

Im Internet bereitgestellt am: 12.1.2026



Verordnungslageplan CCE  
Ziviltechniker GmbH mit  
Lageplanzahl:

L082.014-ST-T1058-BVz4

Beschluss des Gemeinderates  
vom 20.11.2025.